

Konsistorium
Ref. 1.2

Kriterien für den Ausschluss vom Ältestenamts wegen menschenfeindlichen Verhaltens

Stand: 21. März 2025

Inhalt

I. Gottesebenbildlichkeit – Menschenwürde – Demokratie	2
II. Rechtliche Voraussetzungen für den Ausschluss vom Ältestenamts	2
1. Gesetzliche Regelung	2
2. Verlust der Befähigung zum Ältestenamts: Ein schwerwiegender Ausnahmefall	2
3. Was ist „menschenfeindlich“?	3
4. Unterstützung menschenfeindlicher Gruppierungen	3
5. Anderes menschenfeindliches Verhalten	4
III. Beispiele für einzelne Parteien und Gruppierungen	4
1. Parteien/Gruppierungen, bei deren Mitgliedschaft oder tätiger Unterstützung die Befähigung zum Ältestenamts entfällt	4
a) „Alternative für Deutschland“ (AfD)	4
b) Parteien „Die Heimat“ (früher „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, NPD) und „DER DRITTE WEG“	5
c) Parteiferne nationalsozialistisch orientierte Gruppierungen	5
d) Reichsbürger	5
e) „Identitäre Bewegung“	5
f) COMPACT-Magazin und Umfeld	5
2. Gruppierungen, bei deren Mitgliedschaft oder tätiger Unterstützung eine Wählbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist	6
„Pegida“ / „Zukunft Heimat“ / asylfeindliche Initiativen	6
IV. Praktische Hinweise für Gemeinde- und Ortskirchenräte	6

I. Gottesebenbildlichkeit – Menschenwürde – Demokratie

„Als Christenmenschen erkennen wir im anderen Gottes Ebenbild – unabhängig vom jeweiligen Glauben sind wir alle Gottes Kinder. Darauf gründet unsere Motivation, die Würde jedes Menschen mit aller Kraft zu schützen, egal welcher Herkunft, welcher Nationalität, welcher Religion, welcher geschlechtlichen Identität. Das ist der Anspruch, der uns mit vielen verbindet und der nicht bloßer Appell sein darf. Wir müssen alle gemeinsam und jeder für sich, in unserer Gesellschaft dafür einstehen. Die besten Voraussetzungen für den Schutz der Würde jedes Menschen bietet nach unserer Überzeugung ein Staat, in dem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fest verankert sind.“

(Beschluss der Landessynode der EKBO vom 22. April 2024, <https://url.it-ekbo.de/jp>)

Der Schutz der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen ist Aufgabe aller, die die Kirche leiten. Menschenfeindliche Positionen dürfen keinen Raum in der Kirche haben. Hieraus ergeben sich auch rechtliche Anforderungen an das Ältestenamt.

II. Rechtliche Voraussetzungen für den Ausschluss vom Ältestenamt

1. Gesetzliche Regelung

Die Voraussetzungen für das Ältestenamt sind in Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Grundordnung geregelt. Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 lautet:

„Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die
1. sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen“.

<https://kirchenrecht-ekbo.de/document/361>

Für das Entfallen dieser Voraussetzung während der laufenden Amtszeit sieht § 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Ältestenwahlgesetzes vor:

„Erfüllen Älteste oder Ersatzälteste die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Grundordnung nicht mehr, endet ihr Amt. Die Beendigung des Amtes und ihr Zeitpunkt werden vom Konsistorium nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Gemeinde- oder Ortkirchenrats durch Bescheid festgestellt.“

<https://kirchenrecht-ekbo.de/document/318>

2. Verlust der Befähigung zum Ältestenamt: Ein schwerwiegender Ausnahmefall

Es ist Teil unseres Selbstverständnisses als evangelische Kirche, dass die Gemeindeglieder an der Leitung von Gemeinde und Kirche teilhaben. Einem Gemeindeglied die Befähigung zum Ältestenamt abzusprechen und es von Wahl oder Berufung in unsere Leitungsgremien auszuschließen, ist nur in wichtigen, gesetzlich geregelten Fällen möglich und bedarf einer Begründung, die ggf. einer Überprüfung durch unser Kirchliches Verwaltungsgericht standhält.

3. Was ist „menschenfeindlich“?

Als „menschenfeindlich“ im Sinne der Grundordnung gelten Worte und Taten, die Menschen oder Menschengruppen, „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ herabwürdigend, diffamierend oder bedrohend (vgl. § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes).

Die Frage, ob eine Gruppierung (der Begriff wird im Folgenden auch für Organisationen und Parteien gebraucht) menschenfeindliche Ziele verfolgt, lässt sich belastbar nur mit Blick auf deren eigene Darstellung und Veröffentlichungen beantworten, da sich dort belegbare Zitate finden, die sich Mitglieder der Gruppierung dann zurechnen lassen müssen. Einzelne Äußerungen von Vertretern solcher Gruppierungen sind im Zweifel nicht geeignet, die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele durch die gesamte Gruppierung festzustellen. Äußerungen von Mitgliedern sind dann ein deutlicher Hinweis auf die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele, wenn es sich um Entscheidungsträger handelt, die den Kurs der Gruppierung maßgeblich bestimmen.

4. Unterstützung menschenfeindlicher Gruppierungen

Die Mitgliedschaft oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, die menschenfeindliche Ziele verfolgen, ist nicht vereinbar mit der Ausrichtung des eigenen Lebens am Evangelium Jesu Christi. Sie führt daher zum Verlust der Befähigung zum Ältestenamte. Der Grund hierfür ist: Älteste repräsentieren in der Öffentlichkeit die Kirche am Ort und haben zugleich eine Vorbildfunktion für alle Gemeindemitglieder sowie Mitarbeitenden. Ein nach außen wahrnehmbares Eintreten von Teilen der Gemeindeleitung für menschenfeindliche Gruppierungen stellt die Glaubwürdigkeit der Kirche insgesamt infrage.

Wir haben unten unter II. Beispiele zusammengestellt, die allerdings keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit haben. Weitere Hinweise geben die Verfassungsschutzberichte der Länder und des Bundes:

- <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/verfassungsschutzberichte/>
- <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/verfassungsschutz/informationen/verfassungsschutzbericht/>
- <http://www.verfassungsschutz.sachsen.de>
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2023-BMI24018.html>

Die Einordnung als extreme Gruppierung durch die jeweiligen Verfassungsschutzbehörden ist ein starkes Indiz dafür, dass die Gruppierung menschenfeindliche Ziele verfolgt und damit die Mitgliedschaft im Gemeinde- oder Ortskirchenrat ausgeschlossen ist.

Bei der Frage, ob eine Organisation menschenfeindliche Ziele verfolgt, geben auch Rat und Hilfe:

- das Bündnis für ein weltoffenes und tolerantes Berlin, <https://www.berlin-weltoffen.de/>;
- das Aktionsbündnis Brandenburg gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, <https://www.aktionsbuenndnis-brandenburg.de> und
- Tolerantes Brandenburg, <http://www.tolerantes.brandenburg.de/>

5. Anderes menschenfeindliches Verhalten

Die Vorschrift „Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen..., die menschenfeindlichen Ziele verfolgen“ greift nicht, falls jemand zwar nicht unmittelbar eine menschenfeindliche Gruppierung unterstützt, aber selbst menschenfeindlich agiert. Dennoch kann es in diesem Fall auch aus Rechtsgründen geboten sein, die Person vom Ältestenamtsamt auszuschließen.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung „... sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten ...“ ist jedenfalls bei den Gemeindegliedern nicht erfüllt, die belegbar Äußerungen von sich geben, die zur Erreichung menschenfeindlicher Ziele auffordern oder deren Verfolgung unterstützen. Konkret bedeutet das, dass Gemeindeglieder nicht für das Ältestenamtsamt befähigt sind, die z.B. in offenen Briefen, Zeitungskommentaren oder eigenen Veröffentlichungen zu Hass und Gewalt gegen Menschen oder Menschengruppen auffordern. Ein sehr deutliches Indiz für menschenfeindliches Verhalten ist ein Strafverfahren oder gar eine Verurteilung nach § 130 StGB (Volksverhetzung).

Gelegentliche mündliche Äußerungen oder Kommentare zum politischen Geschehen genügen aber in der Regel nicht, um die Befähigung zum Ältestenamtsamt entfallen zu lassen. Es stellt sich die Frage, welches Gewicht einzelnen Äußerungen zugemessen werden darf; ferner gibt es in diesen Fällen häufig Probleme mit der Nachweisbarkeit und Dokumentierbarkeit.

III. Beispiele für einzelne Parteien und Gruppierungen

Die folgende Liste enthält Beispiele für menschenfeindlich agierende Gruppierungen, sie ist aber keineswegs abschließend. Im Zweifel sollte sich der Gemeinde- oder Ortskirchenrat mit den unter IV. genannten Ansprechpersonen beraten.

1. Parteien/Gruppierungen, bei deren Mitgliedschaft oder tätiger Unterstützung die Befähigung zum Ältestenamtsamt entfällt

a) „Alternative für Deutschland“ (AfD)

Anders als noch 2022 wird die AfD als menschenfeindliche Partei eingeschätzt. Die Kirchenleitung hat aufgrund der zunehmenden Radikalisierung am 15. März 2024 beschlossen, „dass die tätige Unterstützung oder die Mitgliedschaft in der AfD mit dem Ältestenamtsamt nicht vereinbar ist.“ Die Landessynode hat dazu am 20. April 2024 den Beschluss „Für Demokratie entschlossen eintreten und Dialog fördern“ gefasst (<https://url.it-ekbo.de/jp>). Dort ist ausführlich festgehalten, welche Positionen mit dem Evangelium nicht vereinbar sind und damit zum Wegfall der Befähigung für das Ältestenamtsamt führen.

Die Grundeinstellung z. B. der AfD Brandenburg lautet knapp ausgedrückt: „Ausländer raus, Deutschland den Deutschen.“ Im Gegensatz zum alten Rechtsextremismus nutzt sie hierbei jedoch oft die modernisierte Sprache der Neuen Rechten. Das sind auf den ersten Blick eher harmlos klingende Begrifflichkeiten wie die Forderung nach „Remigration“ und „ethnischer Homogenität“. Dahinter steht jedoch das Konzept, Menschen in minderwertige und höherwertige Rassen unterteilen zu können. Ziel ist, dass jeder Kulturraum unter sich bleiben soll. Und nur wer seine Zugehörigkeit durch eine langfristige Generationenfolge nachweisen kann, hat Bleiberecht. Auf AfD-Parteiveranstaltungen wird dieses Ansinnen mit Gesängen wie „Wir schieben sie alle ab“ unterstrichen. Mit unserem Glauben ist das nicht vereinbar. Denn im Zentrum unseres Glaubens steht, dass Gott alle Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat. Er hat jedem und jeder Würde und Wert beigelegt. Die Gerechtigkeit unter den Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, und die Aufhebung aller Zertrennungen sind biblische Vorgaben. Sie sind Wesensmerkmale der Aufgabe (Mission) der Kirche in dieser Welt.

b) Parteien „Die Heimat“ (früher „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, NPD) und „DER DRITTE WEG“

Die Parteien „Die Heimat“ und „DER DRITTE WEG“ verfolgen am Nationalsozialismus orientierte Zielsetzungen.

c) Parteiferne nationalsozialistisch orientierte Gruppierungen

Im Rechtsextremismus existieren zahlreiche parteiferne Gruppierungen, die nationalsozialistisch orientiert sind. Sie nennen sich „Kameradschaften“, „Bruderschaften“ oder „Freie Kräfte“. Hinzu kommen ideologisch entsprechend ausgerichtete Musikgruppen und Liedermacher.

d) Reichsbürger

Die Reichsbürger sind eine heterogene Bewegung mit sehr unterschiedlichen Akteuren. Sie eint die Vorstellung, dass ein Deutsches Reich in wie auch immer gefassten Grenzen weiterbesteht. Die Bundesrepublik sei dagegen kein Staat, sondern bspw. eine GmbH.. Sie vertreten somit regelmäßig revisionistische Positionen. Ein Teil der Szene ist zudem antisemitisch und rechtsextremistisch motiviert.

e) „Identitäre Bewegung“

Die Identitäre Bewegung (IB) ist zentraler Akteur und wesentlicher Taktgeber der Neuen Rechten in Europa. Die politische Konzeption der „Remigration“ geht auf sie zurück; die des „Ethno-Pluralismus“ wurde von ihr aufgegriffen, modernisiert und in rechtsextremen Diskursen nachhaltig verankert. Beide Konzepte sind bereits tief in die Programmatik der AfD eingedrungen. „Ethno-Pluralismus“ heißt übersetzt, die jeweiligen „Rassen“ sollen in ihren angestammten Siedlungsräumen verharren, damit diese ihre ethnische Homogenität sichern können. Insofern ist das Konzept rassistisch. Wichtige IB-Kampagnenthemen sind die Ablehnung der Aufnahme von Geflüchteten und die Ablehnung des Islams. Es brauche, so die entsprechende Parole, eine „Reconquista“ (Rückeroberung) Europas, für deren Gelingen es auch einer Wiedererlangung der eigenen, weißen und europäischen Identität bedürfe.

f) COMPACT-Magazin und Umfeld

Die COMPACT-Magazin GmbH, die insbesondere das „COMPACT – Magazin für Souveränität“ verlegt, hat ihren Sitz mittlerweile von Brandenburg ins sachsen-anhaltische Stößen verlagert. Ziel von COMPACT ist eine rechtsextremistische Verschiebung des politischen Diskurses. Hierfür werden Verschwörungstheorien, Antisemitismus, Falschinformationen und Bedrohungsszenarien vermengt und bedient. Für COMPACT sind rechtsextremistische Autoren zum Beispiel von der „Identitären Bewegung“ tätig. Es bestehen ebenso enge Kontakte zur AfD. Das Magazin ist inzwischen verboten, die Rechtmäßigkeit des Verbots ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, das inzwischen von dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt wird. Bis zur Gerichtsentscheidung darf es vorerst weiter erscheinen.

2. Gruppierungen, bei deren Mitgliedschaft oder tätiger Unterstützung eine Wählbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist

„Pegida“ / „Zukunft Heimat“ / asylfeindliche Initiativen

Die aus Sachsen stammende und inzwischen aufgelöste Straßenprotestgruppierung „Pegida“ (= Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes) führte zu zahlreichen Ablegern in ganz Deutschland. Einer ist der in Brandenburg ansässige rechtsextremistische und vom Verfassungsschutz beobachtete Verein „Zukunft Heimat“. Er kann inzwischen als AfD-Vorfeldorganisation verstanden werden. Das bloße Mitlaufen bei einer von „Zukunft Heimat“ oder anderen „Pegida“-Ablegern veranstalteten Demonstration genügt nicht, die Befähigung zum Ältestenamtsamt zu verlieren. Die Mitgliedschaft im Verein „Zukunft Heimat“ oder dessen Unterstützung über reine Demonstrationsteilnahmen hinaus ist jedoch nicht mit Ältestenamtsamt vereinbar.

Losgelöst von „Zukunft Heimat“ ist hierbei allerdings zu ergänzen, dass weitere lokale „Pegida“-Ableger jeweils eigenständig agieren und sich in dem Grad der Radikalität der Ablehnung von Menschen fremder Herkunft erheblich unterscheiden. Insofern kommt es hier auf die einzelne Gruppierung und ihre Akteure an. Dasselbe gilt für Initiativen, welche sich kritisch bis ablehnend gegen geplante Asylunterkünfte etc. richten. Zwar sind Rechtsextremisten häufig bemüht, solche Initiativen zu initiieren oder bestehende zu unterwandern. Das gilt aber nicht in jedem Fall.

IV. Praktische Hinweise für Gemeinde- und Ortskirchenräte

Spätestens bei der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags steht der Gemeinde- oder Ortskirchenrat vor der Entscheidung, ob er eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl zulässt.

Bestehen Zweifel an der Befähigung zum Ältestenamtsamt, sollte der Gemeinde- oder Ortskirchenrat mit ihr oder ihm zunächst das Gespräch suchen. Alle Umstände, die für und gegen die Befähigung sprechen könnten, sind gut zu dokumentieren.

Bei Fragen können Sie sich an **den Beauftragten der EKBO zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit** wenden: **Pfr. Heinz-Joachim Lohmann**, Studienleiter für Demokratische Kultur und Kirche im ländlichen Raum, Evangelische Akademie zu Berlin, lohmann@eaberlin.de, Telefon 030 203 55 - 510 (Zentrale - 0), Mobil 0152 09015564.

Der Beauftragte prüft die Angelegenheit. Er kann Gespräche mit den Betroffenen führen und externe Kompetenz einbinden. Er gibt so zeitnah wie möglich ein Votum ab, das für das Entscheidungsgremium nicht bindend ist; gleichwohl kann der Gemeinde- oder Ortskirchenrat das Votum zur Grundlage seiner Beschlussfassung machen.

Für Rechts- und Verfahrensfragen stehen Ihnen die **Jurist:innen des Ref. 1.2 aus dem Konsistorium** zur Verfügung (**Heike Koster**, h.koster@ekbo.de, Telefon 030·243 44-242, **Dr. Uta Kleine**, u.kleine@ekbo.de, Telefon 030 ·243 44-279; **Dr. Martin Richter**, m.richter@ekbo.de; 030 243 44-252).

Aufgrund der vom Ältestenwahlgesetz vorgegebenen Zeitschiene ist es empfehlenswert, frühzeitig zu agieren und nicht unbedingt den Wahlvorschlag abzuwarten, sondern auch bei sich abzeichnenden Kandidaturen von Gemeindegliedern, bei denen Zweifel an der Eignung für das Ältestenamtsamt besteht, im Gemeinde- oder Ortskirchenrat über die Wählbarkeit zu beraten und ggf. den Beauftragten anzusprechen.